

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-3044

5/1980

Düsseldorf, den 30.9.1980

VORLÄUFIGE VERFAHRENSORDNUNG

FÜR DEN KONVENT

Aufgrund § 130 Abs. 1 Satz 2 WissHG mit § 27 Satzung der Medizinischen Akademie in Düsseldorf erlasse ich die folgende

Vorläufige Verfahrensordnung für den Konvent

§ 1

- (1) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und drei Vertreter des Vorsitzenden. Je ein Vertreter des Vorsitzenden wird auf Vorschlag jeder Gruppe gewählt, der der Vorsitzende nicht angehört. Vorsitzender und Stellvertreter bilden den Vorstand.
- (2) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Konvents erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Gewählten sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden. Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, finden Nachwahlen gemäß Abs. 2 statt.

§ 2

Der Vorstand vertritt den Konvent nach außen. Er führt die Geschäfte des Konvents. Insbesondere bereitet er die Sitzungen vor, führt die Beschlüsse des Konvents aus, lädt zu den Sitzungen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein und genehmigt vorläufig das Protokoll jeder

Sitzung. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Verhandlungen. Entsteht bei Abstimmungen des Vorstands innerhalb seiner Geschäftsführungsbefugnis Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Verwaltung der Universität sorgt für die Erfüllung aller sich aus der Geschäftsführung des Vorstands ergebenden Verwaltungsaufgaben. Sie stellt den Protokollführer.

§ 3

- (1) Der Konvent ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Sitzungen des Konvents sollen nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (2) Bei der Erstellung der vorläufigen Tagesordnung sind Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung standen, in dieser aber nicht erledigt worden sind, mit Vorrang zu berücksichtigen. Wahlen haben jedoch Vorrang vor Sachfragen. Auf Verlangen der Mehrheit einer Gruppe ist der Vorstand verpflichtet, bestimmte Verhandlungsgegenstände in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, soweit die Zuständigkeit des Konvents gemäß § 23 Abs. 1 WissHG gegeben ist. Das Verlangen muß spätestens zwölf Werktage vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden schriftlich zugegangen und begründet sein.
- (3) Die schriftliche Einladung ist spätestens 10 Werktage vor dem festgesetzten Sitzungstermin an die Mitglieder abzusenden. Dem Einladungsschreiben sind die vorläufige Tagesordnung und in der Regel die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. Soweit diese Unterlagen nicht rechtzeitig fertiggestellt werden können, sind sie baldmöglichst, spätestens als Tischvorlage nachzureichen.
- (4) Bis zum Erlaß der Grundordnung (§ 130 Abs. 1 Satz 1 WissHG) kann der Konvent die Fristen nach Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 verkürzen. Der Vorstand kann in dieser Zeit zu mehreren Sitzungen mit einem Schreiben einladen.

- (5) Der Vorstand hat das Recht und auf Beschluß des Konvents die Pflicht, Gäste und Sachverständige einzuladen.

§ 4

Der Konvent kann zur Beratung von Einzelfragen oder Teilen der Grundordnung Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse werden im Verhältnis 2 : 1 : 1 : 1 besetzt.

§ 5

- (1) Der Verhandlungsleiter eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung; er hat im übrigen alle Rechte, die sich aus seiner Mitgliedschaft ergeben.
- (2) Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht gewährleistet, so kann der Verhandlungsleiter die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 6

- (1) Wird während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes ein Antrag auf Schließung der Sitzung gestellt, so darf, wenn der behandelte Punkt entscheidungsreif ist, über den Schließungsantrag erst nach der Sachabstimmung entschieden werden.
- (2) Im Falle einer Unterbrechung ist die Sitzung mit der festgestellten Tagesordnung fortzusetzen. Der Verhandlungsleiter muß den Zeitpunkt der Fortsetzung bei der Unterbrechung bekanntgeben.

§ 7

- (1) Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in

nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden und benötigen für ihre Annahme der Mehrheit der Mitglieder.

- (2) Die Beschlüsse des Konvents werden veröffentlicht, soweit deren Vertraulichkeit nicht beschlossen worden ist.

§ 8

- (1) Der Konvent ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Über Gegenstände, die wegen Beschlußunfähigkeit vertagt wurden, kann auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlossen werden, auch wenn weniger als die zur Beschlußfähigkeit grundsätzlich notwendige Zahl von Mitgliedern teilnimmt.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung stellt der Verhandlungsleiter von Amts wegen die Beschlußfähigkeit fest. War die Sitzung unterbrochen, stellt der Verhandlungsleiter nach Wiedereröffnung erneut die Beschlußfähigkeit fest.
- (3) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlußfähigkeit nur auf Antrag überprüft. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig.
- (4) Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, kann der Verhandlungsleiter die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, daß die Beschlußfähigkeit in angemessener Zeit wieder hergestellt wird. Anderenfalls schließt der Verhandlungsleiter die Sitzung sofort.
- (5) Der Verhandlungsleiter kann spätestens für den 10. Werktag nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann für diesen Fall auf 4 Werktage abgekürzt werden.

§ 9

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Konvent auf der Grundlage der vom Vorstand vorgelegten vorläufigen Tagesordnung die endgültige Tagesordnung nach Inhalt und Reihenfolge fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen; die Dringlichkeit ist zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (3) Der Konvent kann mit der Mehrheit der Anwesenden Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt beschließen.
- (4) Jede nachträgliche Umstellung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Wiederaufnahme von Tagesordnungspunkten, über die bereits ein sachabschließender Beschluß gefaßt worden ist, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents.

§ 10

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das zu enthalten hat:

1. Die Feststellung der Beschlußfähigkeit,
2. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen und
4. die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefaßten Beschlüsse in ihrem Wortlaut sowie die Mehrheitsverhältnisse.

Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung zugeleitet werden.

§ 11

- (1) Der Verhandlungsleiter hat auf einen zügigen Ablauf der Beratungen hinzuwirken. Er hat für eine sachgemäße und zweckmäßige Gestaltung der Beratung zu sorgen.
- (2) Auf Antrag der Mehrheit einer Gruppe hat der Verhandlungsleiter die Sitzung für eine bestimmte Zeit zu unterbrechen.
- (3) Auf jede Wortmeldung ist das Wort in der Reihenfolge der zu führenden Rednerliste zu erteilen. Anträge zur Geschäftsordnung gehen anderen Wortmeldungen vor. Der Verhandlungsleiter kann die Redezeit angemessen begrenzen.

§ 12

Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt, soweit darüber zu beschließen ist, als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Geschäftsordnungsanträge und Widerspruch hierzu bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von höchstens je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

§ 13

Sachanträge zu Tagesordnungspunkten oder Worterteilung dazu können vom Verhandlungsleiter zurückgewiesen werden, sobald er den Abschluß des betreffenden Tagesordnungspunktes festgestellt hat.

§ 14

- (1) Der Verhandlungsleiter eröffnet nach Abschluß der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr zulässig.
- (2) Der Verhandlungsleiter hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, daß den Mitgliedern der Inhalt der vorliegenden Anträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Umfangreichere Anträge sollen unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut verlesen werden.

§ 15

- (1) Abstimmungen sollen mittels eines die Geheimhaltung gewährleistenden Stimmzählgerätes erfolgen. Die Schlußabstimmung über die Grundordnung, spätere Änderungen der Grundordnung sowie die Wahl des Rektors und der Prorektoren erfolgen geheim mittels Stimmzetteln.
- (2) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Läßt sich nicht feststellen, welcher Antrag der weitergehende ist, so gilt der zuerst gestellte Antrag als der weitergehende. Ist über Teile eines Antrages getrennt abgestimmt worden, so ist eine Schlußabstimmung über den gesamten Antrag durchzuführen.
- (3) Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind sie vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Soweit den Abänderungsanträgen zugestimmt wird oder sie vom Hauptantragsteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.

- (5) Der Antragsteller des Hauptantrages hat bis zur endgültigen Abstimmung über eine durch Abstimmung geänderte Fassung das Recht, seinen Antrag zurückzuziehen. Mit der Zurückziehung ist der Antrag erledigt.

§ 16

- (1) Soweit diese vorläufige Verfahrensordnung nichts anderes vorschreibt und § 23 Abs. 1 Satz 2 WissHG nicht entgegensteht, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Vor der Beschlußfassung über den Erlaß der Grundordnung (13o Abs. 1 Satz 1 WissHG) kann der Konvent einen Grundordnungsentwurf in einer ersten Lesung behandeln. Hierbei genügt zum Abschluß der Beratungen über jede Vorschrift die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden zu der Vorschrift.

§ 17

Jedes Mitglied, das in einer Abstimmung überstimmt worden ist, hat das Recht zur Abgabe eines Sondervotums. Sondervoten müssen spätestens bis Ende der Sitzung angemeldet werden. Sie sind binnen einer Frist von 10 Werktagen mit Begründung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie werden jeweils als Anlage zum Protokoll genommen.

§ 18

Diese vorläufige Verfahrensordnung kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Konvents geändert werden.

§ 19

Die vorläufige Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'S' followed by the name 'Schlipkötter' in a cursive script.

(Prof. Dr. Schlipkötter)

Düsseldorf, den 29.9.1980